

Anlage 4 zum Ausspeisevertrag Ergänzende Geschäftsbedingungen von ENA Energienetze Apolda GmbH (ENA)

1. Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der ENA abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge und Ausspeiseverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an ein örtliches Verteilnetz von ENA angeschlossen sind.

2. Entgelte

2.1 Netzentgelte für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2.2 Netzentgelte für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Abrechnungsjahres. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2.3 Entgelte für Messung und Abrechnung

Die ENA Energienetze Apolda GmbH erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Abrechnung.

Soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist, erhebt die ENA Energienetze Apolda GmbH je Zählpunkt ein Entgelt für Messung. Das Messentgelt besteht aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“.

3. Abrechnung

3.1 Allgemeines

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden / Netznutzer und beträgt in der Regel 12 Monate.

3.2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP):

Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 im rollierenden Stichtagsverfahren turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Transportkunde / Netznutzer die von der ENA Energienetze Apolda GmbH vorgegebenen Abschlagszahlungen laut Abschlagsplan entsprechend der Zahlungsfristen.

Die auf Grund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet. Für die Ermittlung des Arbeitspreises und des Grundpreises wird die Zählerstandsdifferenz zwischen aktueller und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen.

Sofern der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 1 Jahr ist, erfolgt zunächst eine vorläufige Zwischenabrechnung. Die Schlussrechnung erfolgt nach Ende des Abrechnungszeitraums.

3.3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Beginn der Belieferung durch den Transportkunden / Netznutzer und beträgt in der Regel 12 Monate.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Transportkunde / Netznutzer ist verpflichtet, für die Leistungen von der ENA Energienetze Apolda GmbH die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite unter www.en-apolda.de veröffentlichten Preisblätter jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern per Überweisung zu zahlen.

4.2 Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der ENA Energienetze Apolda GmbH. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der ENA Energienetze Apolda GmbH gutgeschrieben worden sind.

Die ENA Energienetze Apolda GmbH ist berechtigt, offene Abschlags- und Rechnungsbeträge gegenüber dem Transportkunden monatlich zusammengefasst über alle oder einem Teil der Ausspeisepunkte in Summe anzufordern (Sammelzahlungsverfahren). Der Transportkunde wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderung leisten.

Rechnungen und Abschlagsrechnungen bzw. Abschlagspläne werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4.3 Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die errechneten Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5. Änderungen der Bedingungen

Die Regelung des § 18 des Ausspeisevertrages gilt für diese Bedingungen entsprechend.